

## **Stellungnahme**

### **Entwurf der Neufassung des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“; Änderung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“**

#### **I. Vorbemerkungen**

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Landesregierung, die Arbeit in der Ganztagschule weiterzuentwickeln und zu mehr Klarheit und Sicherheit bei den Angeboten außerschulischer Partner und Fachkräfte in Ganztagschulen beizutragen. In unserer Stellungnahme gehen wir insbesondere auf die Bereiche ein, die unseren Tätigkeitsbereich der Jugendarbeit betrifft.

Um den Wunsch der Landesregierung nach einem bestmöglichen ganzheitlichen Bildungsangebot nachzukommen, sind aber nach unserer Ansicht einige Veränderungen am Gesetzestext sinnvoll, die wir im Folgenden erläutern möchten.

#### **II. Zu den Bestimmungen**

Der Landesjugendring bewertet die Orientierung der Ganztagschule an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schüler-innen und die Stärkung ihrer Selbst- und Sozialkompetenz ausdrücklich als positiv. Wie auch mit dem Erlass intendiert, muss es Ziel eines umfassenden Bildungsanspruches sein, nicht nur die formale Bildung zu verbessern. Dazu tragen die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings Niedersachsen seit Jahren u.a. auch in Form von Schulkooperationen mit Ganztagschulen bei. Aus Sicht der Jugendarbeit sind dafür partizipative Strukturen und ehrenamtliches Engagement sehr wichtig. Damit dies jedoch auch im Ganztagskonzept erleb- und erlernbar ist, müssen zivilgesellschaftliche Organisationen an Schule gleichberechtigt sein und dürfen nicht gegenüber schulischen Angeboten benachteiligt werden. Im Gegensatz zu z.B. kommerziellen Anbietern oder Angeboten im Rahmen freier Dienstleistungsverträge haben die Angebote der Jugendverbände an Ganztagschulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler an der Ausgestaltung der Angebote zu beteiligen und sie zu eigenem gesellschaftlichem Engagement zu motivieren. Angebote von zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern an Ganztagschule sollten daher den Vorzug vor kommerziellen Partnern bzw. freien Dienstleistungsverträgen bekommen.

Bei der Organisation und Gestaltung des Ganztagskonzepts ist nach dem neuen Erlass eine flexiblere Stundentafel mit einer Rhythmisierung von Unterricht und außerschulischen Angeboten vorgesehen. Diese neue Regelung erschwert jedoch das Engagement von Ehrenamtlichen und auch von Schüler-inne-n als Teamende außerschulischer Ganztagsangebote sowie auch schulübergreifende Angebote. Auch das ehrenamtliche Engagement der Schüler-innen in ihren Jugendverbänden könnte hierdurch erschwert werden. Ferner ist zu klären, was die vorgesehene Rhythmisierung für die Dauer und den Ort außerschulischer Angebote bedeuten muss. In der Vergangenheit hat es sich bewährt, dass außerschulische Angebote der Jugendverbände konzeptionell auch außerhalb des Ortes Schule und mit einem anderen Zeitrahmen als dem „90-Minuten-Rhythmus“ stattfinden konnten. Die Einbeziehung außerschulischer Lernorte ist im neuen Erlass im Absatz 3.5 auch gewünscht. Eine Flexibilisierung der Stundentafeln führt zudem dazu, dass schulübergreifende Angebote im Ganztag, die lt. Erlass ebenfalls möglich sein sollen, deutlich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies birgt die Gefahr, dass der Freundeskreis von Schülerinnen und Schülern zukünftig noch stärker von der eigenen Schule abhängig ist und gemeinsame Bildungs- und Freizeitsituationen von Hauptschüler-inne-n und Gymnasiast-inn-en noch seltener werden.

Mit dem neuen Erlass wird die Ganztagschule verpflichtet, darauf zu achten, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind. Auch soll sie ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern erweitern. Dies ist

aus Sicht des Landesjugendrings ein wichtiger Beitrag zu einer umfassenden und subjektorientierten Bildung. Jedoch kann die Organisation und Koordination der außerunterrichtlichen Angebote nach dem aktuellen Erlass nur auf Lehrkräfte oder andere Personen übertragen werden, die im Landesdienst stehen. Diese starke Rolle der Schule bei der Koordination des Ganztagskonzepts ist für den Landesjugendring nicht mit der aktuellen Diskussion um Bildungslandschaften vereinbar. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere weitergehende Positionierung zu regionalen Bildungslandschaften, die wir diesem Schreiben beifügen. Denkbar wäre hier eine Änderung des Erlasses zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung mit einem freien Träger, in der auch Bedingungen wie z.B. die pädagogische Zielsetzung, einzubindende Partner etc. definiert werden würden. So würde die Gesamtverantwortung nach § 43 Abs. 1 NSchG unberührt bleiben.

Ein Problem könnte sich auch nicht nur dann aus der 60/40 Regelung für die Kapitalisierung der Lehrer-innenstunden ergeben, wenn das Geld für Externe fehlt. Hier empfiehlt der Landesjugendring einen zusätzlichen Passus, nach dem es anzustreben ist, 25% der Lehrer-innenstunden zu kapitalisieren, um Angebote außerschulischer Partner im Ganztage zu finanzieren und umgekehrt den Schulen die Möglichkeit zu geben, auch einen höheren Anteil als 40% zu kapitalisieren

Der Erlass sieht vor, das Ganztagschulskonzept der jeweiligen Schule regelmäßig zu evaluieren. Der Landesjugendring geht davon aus, dass sich diese Evaluation auch auf die Angebote der außerschulischen Partner erstreckt. Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert. Auch bei der Evaluation muss zum einen die Eigenständigkeit der außerschulischen Kooperationspartner gewahrt bleiben und zum anderen dürfen Ehrenamtliche durch die Mitwirkung an der Evaluation nicht zusätzlich bürokratisch belastet werden.

Da in der Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der Jugendarbeit und Ganztagschulen in der Regel Kooperationsverträge abgeschlossen werden, möchte der Landesjugendring noch einmal besonders auf die besondere Situation des Ehrenamts und der von Honorarkräften bei freien Trägern hinweisen. Das „arbeitsrechtliche Direktionsrecht“ trifft in diesen Fällen vielfach nicht zu bzw. könnte zu erhöhtem bürokratischem Aufwand führen, insbesondere, wenn die Kooperationsverträge vorrangig mit den jeweiligen örtlichen Partner geschlossen werden sollen. Nach Auffassung des Landesjugendrings wäre es daher sinnvoll, unter 8.6 einen Passus einzuführen, der die besondere Situation von Trägern berücksichtigt, die Ehrenamtliche und/oder Honorarkräfte zur Betreuung ihrer Angebote an Ganztagschulen einsetzen.

Auch dass Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern unentgeltlich abgeschlossen werden können, ist aus Sicht des Landesjugendrings bedenkenswert. Oftmals werden Angebote der Mitgliedsverbände im Landesjugendring aus anderen Quellen, wie z.B. aus Mitteln nach dem JFG, finanziert; diese Mittel werden jedoch i.d.R. nicht für Angebote an Ganztagschulen verwendet. Eine Doppelfinanzierung aus Landesmitteln muss natürlich ausgeschlossen werden, sinnvoll erscheint jedoch die Möglichkeit einer Co-Finanzierung aus Drittmitteln zu eröffnen. Durch den Erlass darf nicht der Eindruck entstehen, dass der Wert und die Qualität der „unentgeltlichen“ Angebote außerschulischer Partner nicht so hoch einzuschätzen sind wie die kostenintensiveren Angebote. Auch eine Art Konkurrenzsituation über die Kosten sollte ausgeschlossen werden. Die Angebote der Jugendarbeit leisten einen großen Beitrag zur gelungenen Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz junger Menschen. Wir haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass ehrenamtlich geführte Jugendgruppen/-verbände bei der Aushandlung der Rahmenbedingungen mit der Schule oftmals nicht als gleichberechtigter Partner gesehen und Kosten eingespart werden sollen. Daher sollte eine Regelung gefunden werden, die eine solche Situation zukünftig ausschließt und zu gleich die Durchführung von Angeboten im Ganztage ermöglicht, die mit anderen Landesmitteln finanziert werden.

### III. Änderungsvorschläge

Der Landesjugendring schlägt folgende Änderungen vor:

- **neu 2.17:** *Die Angebote nicht-kommerzieller Partner sind den Angeboten kommerzieller Partner im Ganztagschulkonzept vorzuziehen.*
- **Ergänzung 3.1:** Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept als integrativen Teil des Schulprogramms nach § 32 Abs. 2 NSchG. Das Ganztagschulkonzept wird regelmäßig evaluiert. *Das schließt auch die außerunterrichtlichen Angebote der Partner im Ganztags mit ein.*
- **Ergänzung 3.6:** Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das weitere Personal, das außerunterrichtliche Angebote durchführt, arbeiten *in der Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der jeweiligen Angebote* vertrauensvoll zusammen.
- **Ergänzung 4.3:** Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 1. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 30% des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztags nicht unterschreiten. *Mindestens 25% der zusätzlichen Lehrerstunden können nur mit der Maßgabe kapitalisiert werden, dass mit diesen Mitteln die Angebote von nicht-kommerziellen außerschulischen Partnern im Ganztags finanziert werden.*
- **Ergänzung 5.2:** Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Organisation und Koordination der außerunterrichtlichen Angebote auf Lehrkräfte oder andere Personen übertragen, die im Landesdienst stehen. *Eine Übertragung der Organisation und Koordination auf einen nicht-kommerziellen Träger der Jugendhilfe ist mittels einer Leistungsvereinbarung ebenfalls möglich.* § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.
- **Ergänzung 8.6 (2):** Hier muss ein Passus aufgenommen werden, der die besondere Situation von freien Trägern berücksichtigt, die Ehrenamtliche und/oder Honorarkräfte zur Betreuung ihrer Angebote an Ganztagschulen einsetzen.
- **Neufassung von 8.6 (4):** *Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern sollen mit einer Regelung zur vereinbarenden pauschalisierten Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots abgeschlossen werden. Eine unentgeltliche Durchführung des Angebots ist dann möglich, wenn das Angebot mit anderen Landesmitteln durchgeführt werden soll.*